

Statuten der Pfadfinderabteilung Steibruch



Vorbemerkung: Aus Gründen einer möglichst einfachen sprachlichen Fassung wird in den vorliegenden Statuten nur die männliche Bezeichnung einer Funktion angegeben. Selbstverständlich kann jede Funktion auch von einer Frau besetzt werden.

1. Name und Sitz

Die Abteilung Steibruch ist ein Verein im Sinne von ZGB Art 60 ff. Der Sitz des Vereins befindet sich in Ostermündigen.

2. Zugehörigkeit

Die Abteilung ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung. Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied des Bezirks Bärenmatze.

3. Zweck

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere „die fünf Beziehungen und die sieben Methoden“. Grundlegend für die Tätigkeit der Abteilung ist die Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten pfadfinderischen Methode. Leitsätze sind das Gesetz und das Versprechen.

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

0. Stufe: Biber in Gruppen
1. Stufe: Wölfe in Meuten
2. Stufe: Pfadi in Stämmen/Trupps
3. Stufe: Pios in Equipen
4. Stufe: Rover in Rotten

5. Mitglieder

Mitglieder sind die Kinder und Jugendlichen aus den verschiedenen Einheiten der Abteilung, gemäss dem Bestandesverzeichnis sowie die Mitglieder des Elternrats und der Abteilungsleitung. Die Mitglieder gehören gleichzeitig dem Bezirk „Bärenmatze“, der PKB und der PBS an. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter möglich, wobei die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen sind. Der Abteilungsleiter meldet die Mutationen dem Kassier. Der Ausschluss eines Mitglieds hat schriftlich durch den Abteilungsleiter zu erfolgen und ist zu begründen. Beschwerdeinstanz ist die Abteilungsversammlung.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Abteilungsversammlung
- der Elternrat
- die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter)
- die Rechnungsrevisoren

7. Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist oberstes Vereinsorgan und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 13 Jahren werden durch die Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen und wird durch den Elternratspräsidenten einberufen und geleitet. Ausserordentliche Abteilungsversammlungen finden auf Verlangen des Elternrats oder mindestens eines Fünftels sämtlicher Mitglieder oder des Abteilungsleiters statt.

Die Aufgaben der Versammlung sind:

- Wahl oder Bestätigung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Elternrats und der beiden Revisoren, alle zwei Jahre.
- Wahl des Abteilungsleiters.
- Gegebenenfalls Abberufung einzelner Elternratsmitglieder.
- Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung oder Fusion des Vereins.
- Orientierung durch den Kassier über den Stand der Abteilungskasse.
- Behandlung von Anliegen einzelner Mitglieder.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Gegebenenfalls über Rekurs gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Von den Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt der Präsident.

8. Der Elternrat

Er besteht aus dem Präsidenten, der nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein darf, dem Abteilungsleiter, dem Kassier und weiteren Vertretern der Jugendlichen aus den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Bestandesverzeichnis. Bei Bedarf werden die aktiven Führer zu den Sitzungen eingeladen (mit beratender Stimme). Er wird vom Präsidenten nach Bedarf, auf Wunsch des Abteilungsleiters oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Er konstituiert sich selbst. Der Abteilungsleiter ist mit dem Präsidenten kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung.

Seine Aufgaben sind:

- Der aktiven Führerschaft mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
- Sich eingehend über das Leben in den Einheiten zu informieren.
- Mithilfe, die Abteilung gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.
- Eventuelle Einberufung einer ausserordentlichen Abteilungsversammlung.
- Führung der Abteilungs-Rechnung; sorgt für den ordnungsgemässen Einzug der Mitgliederbeiträge.
- Eventuelle Führung einer Bekleidungsstelle der Abteilung.
- Verwaltung der Pfadiheime.

9. Die Abteilungsleitung

Sie besteht aus allen aktiven Führern der Abteilung und wird vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Ihre Aufgaben sind:

- Sicherstellung eines zeitgemässen Pfadilebens in den einzelnen Einheiten der Abteilung.
- Bestimmung der erforderlichen organisatorischen Gliederung, um ein zeitgemässes Pfadileben im Rahmen der Weisungen der PBS sicherzustellen.
- Orientierung der Jugendlichen und der Eltern der verschiedenen Einheiten der Abteilung, gemäss dem Bestandesverzeichnis.
- Verantwortung für Ausbildung und Betreuung nach stufenspezifischen Gesichtspunkten.
- Stellen zwei Delegierte der Abteilung an der Delegiertenversammlung der Pfadi Kanton Bern.

Der AL wird durch die Abteilungsversammlung gewählt und von der Kantonsführung in seinem Amt bestätigt. Er sollte 20jährig sein. AL und AL Stv sollten nicht dem gleichen Geschlecht angehören. Seine Aufgaben sind:

- Vertretung der Abteilung gegenüber der PBS und deren Unterabteilungen.
- Ernennung eines Abteilungsleiter-Stellvertreters.
- Leitung der Sitzungen der Abteilungsleitung und tragen der Verantwortung, dass die Abteilungsleitung ordnungsgemäss ihren Aufgaben nachkommt.
- Verantwortung für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses.
- Weiterleitung der nötigen Informationen zur Erstellung eines Budgets an den Abteilungskassier.
- Wahl der Führer oder des Führerteams für die einzelnen Einheiten und für alle übrigen pfadfinderischen Aufgabenbereiche innerhalb der Abteilung.


2

- Verfügt zusammen mit dem Präsidenten des Elternrats über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung.
- Entscheidung über einen allfälligen Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Abteilungsversammlung.
- Eventuelle Einberufung einer ausserordentlichen Abteilungsversammlung.
- Vorschlag für seine Nachfolge.

10. Finanzen

Der Kassier führt die Rechnung der Abteilung. Er ist im Verkehr mit Banken und der Post mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Er erstellt jährlich eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz, lässt sie durch die Revisoren prüfen und unterbreitet sie der Abteilungsversammlung zur Genehmigung. Der Abteilungskassier revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung. Die Abteilungskasse wird gespiesen durch Jahresbeiträge der Abteilungsmitglieder, durch J+S Beiträge, durch Beiträge von Freunden und Gönnern, sowie aus Erträgen von Anlässen der Abteilung.

Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen. Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem festgelegten Zweck gemäss Punkt 3 der Statuten gewidmet.

11. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Elternrat, in Absprache mit dem Bezirk, nach Bedarf festgesetzt. Sie werden pro Kalenderjahr einmal fällig. Die Mitgliederbeiträge der PBS und der PKB sind zusammen mit den Versicherungsbeiträgen an die PKB zu zahlen.

12. Die Revisoren

Die beiden Revisoren prüfen die Ertrags- und Vermögensrechnung der Abteilung jährlich einmal und erstatten dem Elternrat zuhanden der Abteilungsversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung.

13. Auflösung oder Fusion

Die Abteilung kann nur nach schriftlicher Ankündigung und durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst oder fusioniert werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital der wegen gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerbefreiten „Pfad Kanton Bern (PKB)“ überwiesen. Ist die PKB zu diesem Zeitpunkt nicht mehr steuerbefreit, so entscheidet die auflösende Abteilungsversammlung über die Zuweisung des Aktivsaldos an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz.

14. Statutenänderung

Statutenänderungen können durch Beschluss der 2/3-Mehrheit der Anwesenden der Abteilungsversammlung vorgenommen werden. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.

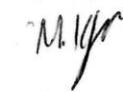
15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind mit der Genehmigung durch die Abteilungsversammlung der Pfadi Steibruch vom 12. September 2015 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom 28. Oktober 2015 in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 25. März 1986 respektive vom 12. September 2009.

Ostermundigen, 12. September 2015

Elternrat
Pfadfinder-Abteilung Steibruch
3072 Ostermundigen


ROBERT OLESCHAK
Präsident Elternrat


KRENNER MICHAEL "CHEMP"
AL-STEIBRUCH


Kantonalkomiteepräsidentin PKB